

Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball des SVRI (OW-SVRI)

Gestützt auf dem Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball (Volleyballreglement; VR) von Swiss Volley erlässt der SVRI folgendes Reglement.

Für alle nicht aufgeführten Artikel gelten das VR und deren Bestimmungen. Für abgeänderte Artikel gelten die Änderungen zusätzlich zu den Wortlauten im entsprechenden Artikel des VR. Bei Widersprüchen zwischen OW-SVRI und VR gelten die Bestimmungen des VR.

Alle im vorliegenden Reglement oder in den Grundlagen zur Meisterschaft nicht aufgeführten Situationen werden von der RMK SVRI entschieden.

Alle Personenbezeichnungen gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

(VR I Allg. Bestimmungen Art. 1 – 110)

1. Grundlagen (VR Art. 1 - 16)

Art. 1 Zweck (VR Art.1)

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und den Ablauf von offiziellen Wettspielen (OW-SVRI) im Volleyball (ohne Beachvolleyball) beim SVRI.

Als Grundlagen gelten:

- a. Statuten Swiss Volley und SVRI
- b. Volleyballreglement (VR)
- c. Offizielle Volleyballregeln (FIVB, CEV), ausgenommen die im VR oder OW-SVRI aufgeführten Ausnahmen.

Art. 2 Offizielle Wettspiele SVRI (OW-SVRI) (VR Art.2)

OW-SVRI umfasst alle regionalen Wettspiele und offiziellen Turniere, die vom SVRI oder von einer vom SVRI mandatierten Institution organisiert werden.

Art. 3 Geltungsbereich (VR Art. 3)

Alle regionalen Wettkämpfe sind, ebenso wie alle Spieler, Trainer, Funktionäre und andere Mitglieder der dem SVRI angeschlossenen Vereine, dem vorliegenden Reglement unterstellt.

Art. 4 Handlungen der Offiziellen (VR Art. 11 Abs. 2 und 3)

Jeder Verein ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreter, Schiedsrichter, Spieler, Trainer und Mitarbeiter verantwortlich. Er ist auch verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Halle.

Art. 5 Meisterschaftskommissionen (VR Art. 5)

Das OW-SVRI kennt folgende Kommissionen

- a. Regionale Meisterschaftskommission (MKI)
Die MKI besteht aus 3 Personen (inkl. Ersatz bei Ausstand) aus den Mitgliedervereinen und der Geschäftsstelle.
- b. Regionale Protestkommission (RPK)
Die RPK besteht aus 4 Personen (inkl. Ersatz bei Ausstand), welche vom SVRI Vorstand unabhängig sind. Vorzugsweise hat ein Mitglied juristische Kenntnisse. Die RPK behandelt die Proteste. (VR Art. 258)

- c. Regionale Schiedsrichterkommission (RSK)
Der Präsident oder ein anderes Mitglied der RSK ist Mitglied des Vorstandes SVRI und wird durch die Delegiertenversammlung SVRI gewählt.
- d. Technische Kommission (TK)
Die Technische Kommission besteht aus dem Präsidenten des SVRI, dem Verantwortlichen der Meisterschaftskommission und dem Verantwortlichen Nachwuchs und Nationalliga.

Art. 6 Schriftverkehr (VR Art. 15)

Der Schriftverkehr erfolgt über die Geschäftsstelle SVRI für alle Regionalen Wettspiele und Geschäftsstelle Nachwuchs für alles Nachwuchs Betreffende.

Art. 7 Zahlungsverkehr (VR Art. 16)

Sämtliche Zahlungen an den SVRI sind auf Konto der Schwyzer Kantonalbank, 6431 Schwyz (CH86 0077 7002 5688 2182 3) zu überweisen.

2. Doping und Betäubungsmittel (VR Art. 17-20)

3. Organisation der offiziellen Wettspiele (VR Art. 21-36)

Art. 8 Teilnahmeberechtigung

Die Regionalmeisterschaften stehen allen Clubs und Vereinen für ein oder mehrere Teams offen. Hat ein Verein mehrere Teams, so muss er diese durch eine dem Clubnamen beigefügte Zahl nummerieren. Spieler männlichen Geschlechts dürfen nicht in Damentteams eingesetzt werden oder umgekehrt (Ausnahmen werden in den U-Meisterschaftsreglementen erwähnt).

Die Zahl der ausländischen Spieler ist unbegrenzt. Auf dem Matchblatt sind sie nicht als solche zu kennzeichnen.

Art. 9 Einteilung der Ligen (VR Art. 24)

Die Einteilung erfolgt durch die Geschäftsstelle SVRI und wird jeweils auf der Homepage SVRI veröffentlicht.

- a. Erstmals angemeldete Teams beginnen in der untersten Liga.
- b. Die Vereine können je Liga ein Team mehr haben als es Gruppen gibt (z.B. 2.Liga 1 Gruppe = 2 Teams möglich, 3. Liga 2 Gruppen = 3 Teams möglich etc.). In der untersten Liga kann ein Verein mehrere Teams einsetzen (auch in einer einzigen Gruppe).
- c. Teams, die eine oder mehrere Saisons ausgesetzt haben, beginnen in der untersten Liga.

Art. 10 Wechsel von Mannschaften (VR Art. 30-31)

- a. Transferfähigkeit:
Ein Team ist nur dann transferfähig, wenn es alle Verpflichtungen gegenüber dem SVRI erfüllt hat.
- b. Einigung der Vereine:
Um einen Transfer eines Teams vornehmen zu können, muss zwischen den beteiligten Vereinen absolute Einigung bestehen. Der Vorstand des SVRI kann zu konsultativen Zwecken, nicht aber als Entscheidungsinstanz beigezogen werden.
- c. Finanzielle Forderungen:
Finanzielle Forderungen des abgebenden Vereins sind nicht statthaft. Es dürfen weder Gebühren noch Entschädigungen verlangt werden.
- d. Ligazugehörigkeit:
Mit dem Transfer eines Teams wird auch die entsprechende Ligazugehörigkeit zum empfangenden Verein transferiert. Der abgebende Verein verliert diese Ligazugehörigkeit.
- e. Transfererklärung:
Der Transfer eines Teams muss vor dem 1. Mai eines jeden Jahres durch Unterzeichnung der Transfererklärung rechtsgültig vorgenommen werden. Dieses Dokument muss folgende Punkte enthalten:
 - Name des abgebenden Vereins
 - Name des übernehmenden Vereins
 - Protokoll der Mitgliederversammlung des abgebenden Vereins, welches die Beschlussfassung des Transfers enthält
 - Protokoll der Mitgliederversammlung des empfangenden Vereins, welches die Beschlussfassung des Transfers enthält
 - Ligazugehörigkeit des zu transferierenden Teams
 - Datum des Transfers
 - Unterschrift des Präsidenten des abtretenden Vereins
 - Unterschrift des Präsidenten des übernehmenden Vereins.Der Transfer muss dem Präsidenten des SVRI und der Geschäftsstelle SVRI bis zum 1. Mai (Datum des Poststempels) mitgeteilt werden.

4. Mitgliederbeiträge und Lizenzen (VR Art. 37-56)

Art. 11 Kosten

Teams:

- a. Die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft gehen zu Lasten des im offiziellen Kalender zweitgenannten Teams (Guest Team).
- b. Alle Kosten in Verbindung mit der Hallenmiete gehen zu Lasten des im offiziellen Kalender erstgenannten Teams (Heimteam).

Schiedsrichter:

- c. Für die Schiedsrichterentschädigung inkl. Fahrspesen wird zu Beginn der Meisterschaft den Vereinen für alle Meisterschaftsspiele Rechnung gestellt. Die Ansätze werden an der DV jeweils für die folgende Saison festgelegt.
- d. Die Schiedsrichterentschädigung und die Fahrspesen für Final-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele werden vom SVRI übernommen.

Vereine:

- e. Auf Beginn der RM wird allen Clubs des SVRI für Jahresbeitrag, Teambeiträge, Haftgeld, Werbegebühr, Schiedsrichterentschädigung, Schiedsrichterlizenz, Schiedsrichterkurse und Schiedsrichterersatzgebühren Rechnung gestellt. Die Beiträge an den SVRI werden mittels Einzahlungsscheines eingezogen. Sie müssen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungstellung bezahlt werden.

5. Transfer, Transfergebühren und -entschädigung (VR Art. 57-69)

6. Hallenhomologation (VR Art. 70-73)

Siehe VR VIII Anhänge Kapitel 6.

7. Halleneinrichtungen (VR Art. 74)

Siehe VR VIII Anhänge Kapitel 7.

8. Durchführung offizielle Wettspiele (VR Art. 75-89)

Art. 12 Schiedsrichter-Absenzen (VR Art. 81)

- a. Bei Abwesenheit von einem der beiden Schiedsrichter in Spielen, in denen zwei aufgeboten wurden, muss der anwesende Schiedsrichter das Spiel allein leiten. Befindet sich im Publikum zufällig ein Schiedsrichter, kann er zur Spielleitung herangezogen werden.
- b. Ist kein Schiedsrichter anwesend, kann ein aktiver Schiedsrichter, der zufällig anwesend ist, zur Leitung des Spieles herangezogen werden. Gehört dieser Schiedsrichter einer der beiden Teams an, wird das Einverständnis der Teams benötigt. Dieses Einverständnis muss **vor** dem Spiel auf dem Matchblatt eingetragen und von den beiden Teamführern unterschrieben werden.
- c. Ist diese Lösung nicht möglich, wird das Spiel neu angesetzt.

Art. 13 Schiedsrichter-Abweisung

- a. Will ein Verein aus triftigen Gründen einen Schiedsrichter ablehnen, so stellt er vor Beginn der Meisterschaft, bis spätestens 30. Juni, mit eingeschriebenem Brief dem RSK-Präsidenten ein entsprechendes Gesuch.
- b. In keinem Fall kann ein Schiedsrichter während der Meisterschaft oder auf dem Spielfeld abgelehnt werden.

Art. 14 Regelung SVRI Cup (SVRI Cup Modus)

Der SVRI Cup wird im eigenen Cup Modus geregelt. Für alle nicht aufgeführten Artikel gelten das VR und deren Bestimmungen. Für abgeänderte Artikel gelten die Änderungen zusätzlich zu den Wortlauten im entsprechenden Artikel des VR. Bei Widersprüchen zwischen OW-SVRI und VR gelten die Bestimmungen des VR.

9. Rechte und Pflichten der offiziellen Personen (VR Art. 90-94)

Art. 15 Der Mannschaftsverantwortliche (VR Art. 90)

- a. Er ist für die Organisation der Heimspiele und für die Installationen sowie die Ordnung in den Hallen verantwortlich.
- b. Er ist für die Resultatübermittlung gemäss Regionale Weisungen verantwortlich. Wird ein Resultat nicht oder zu spät gemeldet, wird der verantwortliche Verein gemäss GO SVRI gebüsst.

10. Anspielzeit- und Spielverschiebungen (VR Art. 95-96, Art. 161)

Art. 16 Anspielzeitverschiebungen (VR Art. 95)

Art. 17 Spielverschiebungen (VR Art. 96)

¹ Tatsachen, welche eine Spielverschiebung nach sich ziehen, sind unverzüglich der GS respektive dem RV, der gegnerischen Mannschaft und den Schiedsrichtern mitzuteilen.

² Spielverschiebungen müssen im Volley Manager beantragt werden und sind erst nach erfolgter Bestätigung gültig. Wurde bereits ein Spiel ausgetragen, ist die Zustimmung von der MKI erforderlich.

³ Beantragte Spielverschiebungen sind grundsätzlich gebühren- und spesenpflichtig und werden vom SVRI endgültig festgelegt.

⁴ Die Eingabe erfolgt nach Verursacher-Prinzip und muss mind. 7 Tage vor dem ursprünglichen Spiel, oder wenn das Spiel vorverschoben wird vor dem neuen Datum, von beiden Teams bestätigt worden sein. Eine Spielverschiebung ist erst dann gültig, wenn die Geschäftsstelle den Antrag ebenfalls genehmigt und der Status des Spiels auf "bestätigt" ist. Wird das Spiel nicht bestätigt, wird es wie ursprünglich geplant ausgetragen.

⁵ In Streitigkeiten kann die MKI für die Entscheidung hinzugezogen werden. Der Antrag für eine Behandlung durch die MKI muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

Art. 18 Anträge für Spielverschiebungen (VR Art. 161)

¹ Anträge für Spielverschiebungen an die MKI können gestellt werden aufgrund von:

- a. Europacupspielen
- b. Aufgeboten Schweizer Spieler in die Nationalmannschaft
- c. Aufgeboten ausländischer Spieler für Welt-, Kontinentalmeisterschaftsspiele und Olympische Spiele sowie deren jeweilige Qualifikationsspiele, aber nur innerhalb der von der FIVB festgelegten Nationalmannschaftsperiode (16. Mai bis 15. Oktober)
- d. Mehrfacherkrankungen⁵ (Epidemie)
- e. höherer Gewalt

² Keine zureichenden Begründungen für Spielverschiebungen sind:

- a. Aufgebote ausländischer Spieler in ihre Nationalmannschaft (zwischen 16. Oktober und 15. Mai)
- b. Datenkollisionen
- c. fehlende Hallen⁴
- d. Krankheit und Verletzung

³ Aufgrund des unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Grundes darf die MKI maximal eine Spielverschiebung bewilligen. Für mehrere Spielverschiebungen ist der ZV zuständig.

⁴ Kann die Heimmannschaft keine Halle zur Verfügung stellen, setzt die MKI das Wettspiel beim Gegner an, sofern dies zumutbar ist.

⁵ Als Mehrfacherkrankung gilt die mit ärztlichem Zeugnis nachweisbare Absenz von mindestens fünf Spielern einer Mannschaft, die die gleiche epidemische Krankheit haben.

⁶ Als höhere Gewalt gelten beispielsweise massive Verspätungen des öffentlichen Verkehrs, unvorhersehbare Verkehrshindernisse und Naturkatastrophen, welche eine ordentliche Austragung verunmöglichen. Über deren Vorliegen entscheidet die MKI endgültig.

⁷ Turniere können nicht verschoben werden.

⁸ Wettspiele, welche zur Vermeidung von Verfälschungen der Rangliste explizit gleichzeitig mit den übrigen Partien einer Spielrunde angesetzt werden, können einzig infolge höherer Gewalt verschoben werden.

11. Forfait und Meisterschaftsausschluss (VR Art. 97-100)

12. Auf- und Abstieg (VR Art. 101-102)

13. Werbung (VR Art. 103-110)

14. Clublizenzierung NLA (VR Art. 111-124)

II. Internationale Wettspiele (VR Art. 125-131)

III. Nationale Wettspiele (VR Art. 132-234)

IV. Regionale Wettspiele (VR Art. 235-253)

1. Organisation der Regionalmeisterschaft

1.1. Teilnahmeberechtigung

Gemäss Art. 8 OW-SVRI

1.2. Anmeldung / Einschreibung

Grundsätzlich gelten alle Teams für die neue Saison als angemeldet. Teams, die sich zurückziehen wollen, haben dies bis spätestens letzten Spieltag schriftlich der Geschäftsstelle SVRI mitzuteilen.

Einschreibetermin:

Für die Einhaltung des Anmeldetermins gilt das Datum gemäss Volley Manager.

Anmeldebedingungen

Vereine, die an der RM teilnehmen wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über eigene Statuten (s. Statuten Swiss Volley)
- b. Sie kennen die Statuten und Reglemente Swiss Volley und SVRI
- c. Sie verfügen über einen Schiedsrichter mit Lizenz (Ausnahme: erstmalige Teilnahme an der RM)
- d. Sie verfügen über einen qualifizierten Schreiber
- e. Sie verfügen über eine der Homologation entsprechende Halle für die Durchführung von Meisterschaftsspielen

Werden die Anmeldebedingungen und/oder der Einschreibetermin nicht eingehalten, so ist die Anmeldung ungültig. Bei erstmals teilnehmenden Teams kann der Vorstand des SVRI Ausnahmen gestatten. Eine Anmeldung ist nur gültig, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVRI erfüllt sind.

1.3. Kosten

Gemäss Art. 11 OW-SVRI

1.4. Einteilung der Ligen

Gemäss Art. 9 OW-SVRI

1.5. Meisterschaftsdaten

Für jede RM werden offizielle Meisterschaftsdaten erstellt. Diese sind endgültig. Das nicht Einhalten dieser Daten hat ein Forfait zur Folge.

1.5.1 Anspielzeiten (VR Art. 141)

Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

1.5.2 Auf-/Abstiegsspiele

Die Final-, Auf- und Abstiegsspiele gehören zur Meisterschaft. Für die Organisation und die Spieldaten ist die Geschäftsstelle SVRI zuständig. Die Schiedsrichter werden von der RSK aufgeboden. Die näheren Bestimmungen für Aufstieg/Abstieg der laufenden Saison sind auf der SVRI-Homepage ersichtlich.

1.6. Austragungsmodus

1.7.1 Allgemein

- a. Innerhalb der Gruppe bestreitet jedes Team gegen jedes ein Heim- und Auswärtsspiel. Für alle Regionalligen ist betreffend Auf- oder Abstieg die jeweilige Auf-, Abstiegsregelung des SVRI zu berücksichtigen.
- b. Alle Trainer und Hilfstrainer, die als Coach auf dem Matchblatt eingetragen werden, müssen im Besitze einer gültigen Lizenz sein und sich ausweisen können.

1.7.2 Aufstiegszwang

Ein Team, das an Entscheidungsspielen für den Aufstieg teilnimmt, verpflichtet sich, falls es gewinnt, der höheren Liga beizutreten. Kann oder will es der höheren Liga nicht beitreten, darf es an den Aufstiegsspielen nicht teilnehmen.

Teams, die nicht aufsteigen oder an Entscheidungsspielen teilnehmen wollen, haben dies bis spätestens letzten Spieltag schriftlich der Geschäftsstelle SVRI mitzuteilen.

1.7.3 Freiwilliger Abstieg

Teams, die freiwillig absteigen wollen, haben dies bis spätestens letzten Spieltag schriftlich der Geschäftsstelle SVRI mitzuteilen. Wer freiwillig absteigt, wird im Normalfall in die nächsttiefere Liga versetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des SVRI. Teams, die freiwillig aus der 1. Liga absteigen wollen, werden im Normalfall in die 2. Liga versetzt. Termin: letzter Spieltag der Regionalliga.

1.7.4 Rückzug eines Teams

Teams, die sich zurückziehen wollen, haben dies bis spätestens letzten Spieltag schriftlich der Geschäftsstelle SVRI mitzuteilen (siehe auch OW-SVRI, IV. Regionale Wettspiele 1.2).

1.7. Schiedsrichterobligatorium

- a. Die Vereine sind verpflichtet, entsprechend dem Verursacherprinzip Spiele zu übernehmen. Jeder Schiedsrichter muss das Mindestobligatorium gemäss Schiedsrichter-Informationen (publiziert auf der Homepage SVRI) übernehmen.
- b. Ein Schiedsrichter, der zugleich lizenzierter Spieler oder Trainer ist, muss nicht in beiden Funktionen für den gleichen Verein lizenziert sein.
- c. Teams, die erstmals an einer RM teilnehmen, sind von Art. a befreit.

1.8. Rangliste (VR Art. 32)

Die Ranglisten der RM werden nachfolgendem Punktesystem erstellt:

- | | | |
|----|-------------------------------|----------------------|
| a. | Gewonnenes Spiel 3:0 oder 3:1 | = 3 Punkte |
| b. | Gewonnenes Spiel 3:2 | = 2 Punkte |
| c. | Verlorenes Spiel 2:3 | = 1 Punkt |
| d. | Verlorenes Spiel 0:3 oder 1:3 | = 0 Punkte |
| e. | Forfait | = 0 Punkte + Strafen |

Die Rangliste aller offiziellen Wettspiele wird nach den folgenden Kriterien in nachfolgender Reihenfolge erstellt:

- a. Die höhere Anzahl Punkte in der Rangliste,
- b. die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele (sofern gleich viele Spiele ausgetragen wurden),
- c. das höhere Satzverhältnis (gewonnene Sätze dividiert durch verlorene Sätze) aller Spiele,
- d. das höhere Punkteverhältnis (gewonnene Punkte dividiert durch verlorene Punkte) aller Spiele,
- e. die direkten Begegnungen gemäss a,
- f. die direkten Begegnungen gemäss b,
- g. die direkten Begegnungen gemäss c,
- h. die direkten Begegnungen gemäss d,
- i. das Los.

Aktuelle Ranglisten sind auf der Homepage SVRI ersichtlich. Am Ende der RM wird die Schlussrangliste erstellt und auf der Homepage SVRI publiziert.

2. Finanzen

2.1 Gebühren und Entschädigungen für Swiss Volley

Siehe VR VIII Anhänge Swiss Volley Abschnitt 11 Gebühren

2.2 Finanzielle Verpflichtungen, Gebühren und Entschädigungen beim SVRI

Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVRI sind in der GO SVRI aufgeführt. Sie müssen mittels erhaltenen Einzahlungsscheins fristgerecht einbezahlt werden.

Schiedsrichter-Ersatzleistungen: siehe GO SVRI.

3. Werbung

3.1 Werbung und Name des Vereins in den Regionen

Regionalliga-Teams können dem offiziellen Namen, unter welchem ihr Verein als Mitglied des Swiss Volley und des SVRI eingetragen ist, den Namen eines Sponsors beifügen. Besitzt ein Verein mehrere Teams in der Region, so können diese Teams ihrem Vereinsnamen nur ein und denselben Sponsornamen beifügen.

Wer den Sponsornamen beifügen möchte, stellt bis zum 15. Juni eines Jahres einen Antrag beim SVRI zur Homologation. Durch die Bestätigung bei der Einschreibung für die neue Saison wird ohne neues Gesuch die Homologation automatisch verlängert. Veränderungen sind neu zu beantragen. Für die Homologation des Sponsornamens im Vereinsnamen wird im SVRI keine Gebühr erhoben. Vereine mit Nationalliga-Teams können den Sponsornamen dieser Teams auch den Namen der Regionalliga-Teams beifügen.

Für Anträge, die nach dem 15. Juni gestellt werden, wird eine Administrativgebühr erhoben. Nach dem Erstellen des Spielplanes werden keine Änderungen in den Publikationen mehr vorgenommen. Während der Saison kann der Name des Teams nicht mehr geändert werden.

3.2 Dresswerbung

Jedes Team der Region meldet seine Trikotwerbung mittels des offiziellen Formulars der **Geschäftsstelle SVRI**. Für jedes Team ist ein separates Formular zu verwenden. Eine Werbegenehmigung ist gültig, sobald das Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle SVRI eingetroffen ist.

Jeder Verein bezahlt die Werbegebühr gemäss GO SVRI für jedes Team, welches Werbung trägt. Die Werbegebühr wird zusammen mit den Mitgliederbeiträgen von der Geschäftsstelle SVRI in Rechnung gestellt. Das Formular Dresswerbung muss **vor** dem ersten Meisterschaftsspiel, das mit diesem Dress gespielt wird, eingereicht werden.

Werbung darf nicht im Widerspruch zum VR I. Allgemeine Bestimmungen, 13. Werbung, sein.

4. Strafen

4.1 Strafen gemäss Regel 21 der „offiziellen Volleyballregeln“ sowie des VR Anhang Bussenkatalog, Sanktionen offizielle Volleyball-Regeln

Diese Strafen kommen für Spieler und Trainer der Teams der OW-SVRI zur Anwendung und sind gültig für alle OW-SVRI während einer Saison

Alle Sanktionen müssen auf dem Matchblatt eingetragen werden.

Die Geschäftsstelle SVRI verhängt die entsprechenden Bussen. Der Verein ist für die Bezahlung dieser Bussen verantwortlich. Ein Spielverbot gilt für das (die) unmittelbar nächstfolgende(n) Spiel(e) der OW.

4.2 Strafen betreffend Schiedsrichter

- a. Ein Schiedsrichter, welcher das Matchblatt nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist der zuständigen Stelle zustellt, wird mit einer Busse gemäss GO SVRI belegt.
- b. Ein Schiedsrichter, der ohne genügende Begründung zu einem Spiel, zu dem er ordnungsgemäss aufgeboden wurde, nicht erscheint, wird mit einer Busse gemäss GO SVRI belegt.

5. Protest

Die Bestimmungen dieses Reglements betreffend Protest gehen den Bestimmungen der offiziellen Volleyballregeln vor.

5.1 Zuständigkeit

Die zuständige Instanz ist die MKI.

5.2 5.2 Kostenvorschuss

Der Protest ist erst gültig, wenn die Kautions gemäss GO SVRI innerhalb der Protestfrist bei der Geschäftsstelle SVRI eintrifft.

6. Bussen

Die Bussen richten sich bei OW-SVRI nach dem GO SVRI bzw. dem VR.

V. Rechtspflege (Art. 254-276)

VI. Straf- und Verfahrensbestimmungen (Art. 277-286)

VII. Schlussbestimmungen (Art. 287-288)

VIII. Anhänge (VR ab Seite 65)

Dieses Reglement tritt ab Oktober 2024 in Kraft. Es ersetzt alle vorangegangenen Reglemente.